



MERKBLATT FÜR DEN 2- UND 3-SCHICHTBETRIEB MIT NACHT- UND FEIERTAGSARBEIT (ZWISCHEN MONTAG UND SAMSTAG)

Der 2- und 3-Schichtbetrieb in der Nacht (zwischen 23:00 und 06:00 Uhr, bzw. 22:00/05:00 oder 00:00/07:00) und an Feiertagen ist bewilligungspflichtig !

Definition Schichtarbeit (Art. 34 ArGV 1)

- Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen
- Es müssen alle oben genannten Bedingungen erfüllt sein, um von Schichtarbeit zu sprechen. Es muss ein Wechsel an den gleichen Arbeitsplätzen stattfinden (z.B. an einer Drehmaschine)

Zyklus (Art. 25 ArG)

Nach wie vielen Wochen wiederholt sich das Programm der einzelnen Schichten?

- Längstens nach 6 Wochen

Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 17a und 15 ArG)

Maximale tägliche Arbeitszeiten (exkl. Pausen) aller Schichten

- 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden

Tägliche Pausen während der Arbeitszeit

- Gemäss Art. 15 ArG

Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG)

- Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen müssen zwischen 2 Einsätzen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Einmal pro Woche kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden reduziert werden, wenn die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG)

- Maximal 45 bzw. 50 Stunden pro Woche
- Die wöchentliche Arbeitszeit berechnet sich zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr

Ersatzruhetag für Feiertagsarbeit (Art. 21 Abs. 5 und 7 ArGV 1)

- Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss.

Schichtwechsel (Art. 34 ArGV 1)

- In der Regel hat die Rotation vorwärts zu erfolgen: Früh - Spät - Nacht
- Rückwärtsrotation (Nacht - Spät - Früh) ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht.

ArG: **Arbeitsgesetz, SR 822.11**
ArGV1: **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111**
Art.: **Artikel**
Abs.: **Absatz**
Bst.: **Buchstabe**